

VI ZR 145/60

Verkündet
am 17. März 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2203 031

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Landwirts Erasmus F [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Josefa F [REDACTED],
beide wohnhaft in W [REDACTED] Nr. [REDACTED] Post Sch [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] Fr [REDACTED] a. M [REDACTED], ver-
treten durch die Bezirksleitung R [REDACTED],

Klägerin, Berufungs-beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. März 1961 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich
Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. März
1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Sohn der Beklagten, Josef F. [REDACTED], führte am [REDACTED]. [REDACTED] 1956 gegen 22.40 Uhr einen VW-Personenwagen auf der Bundesstraße [REDACTED] von Mü [REDACTED] nach Wa [REDACTED]. Mit ihm fuhr der Bundesbahnarbeiter Nikolaus Br [REDACTED]. Der Volkswagen geriet in einer leichten Linkskurve in die linke Fahrbahn und prallte dort mit einem entgegenkommenden Lastkraftwagen zusammen. Josef F. [REDACTED] starb an den erlittenen Verletzungen. Er wurde von den Beklagten beerbt. Br [REDACTED] wurde schwer verletzt. Bei Felbermaier wurde nach dem Unfall ein Blutalkoholgehalt von 1 ‰, bei Br [REDACTED] ein solcher von 1,6 bis 1,7 ‰ festgestellt.

Die Klägerin zahlt als Sozialversicherer an Br [REDACTED] eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, die sie von den Beklagten auf Grund des § 1542 RVO ersetzt verlangt. Nach ihrer Ansicht hat F. [REDACTED] den Unfall allein verschuldet. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 5.833,27 DM zu verurteilen und festzustellen, daß die Beklagten der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen haben, der dem Nikolaus Br [REDACTED] durch den Unfall entstanden ist oder noch entstehen wird, soweit die Schadensersatzansprüche gemäß § 1542 RVO übergegangen sind.

Die Beklagten bestreiten nicht, der Klägerin ihre Rentenleistungen bis zu Hälfte des unfallbedingten Verdienstausfalls des Br [REDACTED] erstatten zu müssen. Sie meinen, insoweit fehle ein Anlaß zur Klageerhebung. Im übrigen haben sie beantragt, die Klage abzuweisen. Sie tragen vor, Br [REDACTED] habe den Unfall im wesentlichen sich selbst zuzuschreiben. Er sei nach einem gemeinsamen Zechen mit dem erkennbar unter erheblichem Alkoholeinfluß stehenden F. [REDACTED] losgefahren. Br [REDACTED] habe auch keine

Sitzgelegenheit in dem Wagen gehabt, da der rechte Vordersitz entfernt gewesen sei. Es sei möglich, daß er auf Grund seiner Trunkenheit das Gleichgewicht verloren und auf den Führer des Volkswagens gefallen sei. Möglicherweise habe auch das Fahrrad des Br[REDACTED], das im rückwärtigen Teil des Volkswagens untergebracht gewesen sei, den Führer behindert. Die Beklagten haben ferner behauptet, Br[REDACTED] sei inzwischen wieder in der Lage, leichtere Arbeiten zu verrichten.

Die Klägerin hat ein Mitverschulden des Br[REDACTED] bestritten und behauptet, daß dieser immer noch arbeitsunfähig sei.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung von 5 251,27 DM verurteilt und den weitergehenden Zahlungsanspruch abgewiesen. Ferner hat es die Feststellung getroffen, daß die Beklagten als Gesamtschuldner der Klägerin allen weiteren Schaden zu ersetzen haben, der Br[REDACTED] aus dem Unfall erwachsen ist oder noch erwächst, jedoch nur in der Höhe, in der die Ansprüche auf die Klägerin kraft Gesetzes übergegangen sind oder noch übergehen werden.

Mit der Berufung haben die Beklagten Änderung des landgerichtlichen Urteils dahin verlangt, daß die Verurteilung zur Zahlung auf den Betrag von 1 365 DM beschränkt und die weitergehende Klage abgewiesen wird. Die Berufung blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß der Sohn der Beklagten den Unfall schuldhaft verursacht hat. Sie greift aber die Erwägung als rechtsirrig an, aus denen heraus das Berufungsgericht eine Minderung der Schadensersatzansprüche abgelehnt hat.

Die Rüge konnte keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat das Verhalten des Br. [REDACTED] unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB geprüft, jedoch nicht als bewiesen angesehen, daß Br. [REDACTED] durch eine verschuldete Selbstgefährdung zur Entstehung des Unfalls beigetragen hat. Im einzelnen hat das Berufungsgericht ausgeführt, es lasse sich weder feststellen, daß das in dem Personenkraftwagen mitgenommene Fahrrad den Führer in der Lenkung des Wagens beeinträchtigt habe noch daß der Fahrer von Br. [REDACTED] behindert worden sei. Zwar sei der Sitz neben dem Fahrersitz entfernt worden. Da sich der Unfall in einer Linkskurve ereignet habe, sei aber anzunehmen, daß die sich auswirkende Fliehkraft den Br. [REDACTED] nicht gegen den Fahrer, sondern gegen die rechte Wagentür gedrückt habe. Die Revision kann demgegenüber nur die bereits in den Vorinstanzen geltend gemachten und vom Tatrichter gewürdigten Vermutungen über den Geschehensablauf wiederholen. Allein der Tatrichter hatte aber darüber zu entscheiden, ob er aus dem Verhandlungsergebnis die Überzeugung gewann, daß sich die Art der Unterbringung des Br. [REDACTED] und seines Fahrrades im Wagen auf die Entstehung des Unfalls ausgewirkt hat. Dabei lag die Entscheidung in seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob er die Zuziehung eines Sachverständigen für geboten hielt. Da über die Art der Verladung des Fahrrades und die Unterbringung des Br. [REDACTED] in dem Wagen keine genauen Feststellungen möglich waren, hätte auch ein Sachverständiger nur von Vermutungen oder Unterstellungen ausgehen können. Entgegen der Ansicht der Revision bedeutet es keinen Verstoß gegen § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht bei dieser Lage von der Zuziehung eines Sachverständigen abgesehen hat. Daß die rechte Tür des Volkswagens nicht geschlossen war, ist ebenfalls

eine bloße Vermutung der Beklagten, für die ein Beweis nicht angetreten ist. Die Art der Entstehung des Unfalls trägt auch nicht so typische Züge, daß sich nach der Lebenserfahrung eine Behinderung des Fahrers durch seinen Fahrgast und dessen Fahrrad als Entstehungsursache für den Unfall anbietet. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Beweises des ersten Anscheins liegen daher nicht vor. Mußte aber das Berufungsgericht auf Grund seiner Würdigung des Verhandlungsergebnisses nach der Beweislage davon ausgehen, daß der Fahrer durch die ungewöhnliche Art der Beladung des Wagens nicht behindert worden ist, so ließ sich die Anwendung des § 254 BGB aus diesem Gesichtspunkt nicht rechtfertigen.

Ebenfalls auf tatrichterlichem Gebiet liegen die Erwägungen des Berufungsurteils darüber, es sei nicht bewiesen, daß der selbst unter Alkoholeinwirkung stehende Br. [REDACTED] bei Antritt der Fahrt Anlaß hatte, die Fahrsicherheit des Felbermaier in Zweifel zu ziehen. Das Berufungsgericht weist dabei darauf hin, daß F. [REDACTED] schon vor dem Zusammensein mit Brenner getrunken hatte, ohne daß Br. [REDACTED] Näheres über diesen Alkoholkonsum zu wissen brauchte. Ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß sich aus dem Verhalten des F. [REDACTED] während des gemeinsamen Zusammenseins Bedenken gegen seine Fahrsicherheit ergeben mußten, sind, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht hervorgetreten. Der Meinung der Revision, es sei schon ein Selbstverschulden, daß sich Br. [REDACTED] in seinem erheblich alkoholisierten Zustand in einem Kraftwagen habe befördern lassen, kann nicht gefolgt werden. Die Grundsätze, die für den Fahrer gelten, lassen sich nicht auf den Fahrgast übertragen. Diesen trifft in der Regel erst dann ein Verschulden, wenn er nach den Umständen hätte erkennen können, daß der Fahrer nicht mehr fahrsicher ist.

Zuzugeben ist der Revision, daß das Berufungsgericht nicht deshalb von der Erörterung der Rechtslage unter den Gesichtspunkten des stillschweigenden Haftungsverzichts

und des sogenannten Handelns auf eigene Gefahr absehen durfte, weil die Beklagten eingeräumt hatten, für die Hälfte des unfallbedingten Verdienstausfalls des Br. aufkommen zu müssen. Eine solche Erörterung konnte aber unterbleiben, nachdem das Ergebnis der Verhandlungen dahin gewürdigt war, es sei nicht festzustellen, daß der Unfall durch Gefährdungsmomente verursacht war, die Br. habe kennen müssen. Waren die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 254 BGB nicht gegeben, so fehlten erst recht die Voraussetzungen für weitergehende Haftungseinschränkungen. Im übrigen kann der Senat wegen der rechtlichen Würdigung des sogenannten Handelns auf eigene Gefahr auf sein Urteil vom 14. März 1961 - VI ZR 189/59, das zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt ist, und auf das gleichfalls zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom gleichen Tage - VI ZR 115/60 - verweisen. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsausführungen dieser Urteile ist im vorliegenden Falle nach den getroffenen Feststellungen für eine Haftungsbegrenzung kein Raum.

Was die Höhe des Zahlungsanspruchs angeht, so war von den Beklagten wie das Berufungsgericht in den Urteilsgründen ausführt, für die dem Anspruch zugrunde liegende Zeit das Bedenken nicht aufrecht erhalten worden, Br. habe durch Annahme leichterer Arbeiten den Schaden mindern können. Die Beklagten hatten aber weiter, worauf die Revision hinweist, in Zweifel gezogen, ob nicht die Arbeitsunfähigkeit des Br. wenigstens zu einem Teil auf einen früheren Unfall zurückzuführen sei. Im Rahmen des § 287 ZPO bedurfte es aber hierzu keiner ärztlichen Begutachtung, nachdem das von den Beklagten vorgelegte Fachgutachten des Dr. Bi. vom 5. März 1958 ausgeführt hatte, die Folgen des im Mai 1956 erlittenen Unterschenkelbruchs hätten nicht im Wege gestanden, daß Br. am 5. Dezember 1956 die Arbeit wieder aufgenommen habe. Für die weitere Zeit sei die Arbeitsunfähigkeit lediglich auf den hier zur Erörterung stehenden Unfall zurückzuführen (Bl. 33 a d.A.). Die Beklagten hätten zum mindesten näher

darlegen müssen, aus welchen Gründen sie diese Beurteilung des Facharztes, die sie selbst vorgelegt hatten, angreifen. Da der gemäß § 1542 RVO übergegangene Schadensersatzanspruch wegen Verdienstausfalls nur die Zeit ab 1. Januar 1957 erfaßt, spielt es für die Beurteilung keine Rolle, daß Br. [REDACTED] in den ersten Tagen nach dem Unfall auch ohne die hierdurch ausgelösten Köperschäden arbeitsunfähig gewesen wäre.

Das Rechtsschutzinteresse für den Feststellungsantrag (§ 256 ZPO) ist vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen bejaht worden. Auch im übrigen lassen die Ausführungen des Berufungsurteils einen Fehler in der Anwendung sachlichen Rechts zum Nachteil der Beklagten nicht erkennen.

Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner